

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Speichersdorf (VBS-EWS) Vom 14. Juli 2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Speichersdorf folgende Beitragssatzung zur Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen.

Neubau und Umbau der bestehenden Kläranlage aus den 80er-Jahren in eine modernisierte Kläranlage mit 8.000 EW₆₀ zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Qualität der Abwasserreinigung.

1. Kläranlage

1.1 Abbruch der Kläranlage aus den 1960er Jahren

Der alte Langsandfang, die alte Nachklärung und das alte Emscher Becken sowie die Trockenbeete werden abgebrochen und entsorgt.

1.2 Abwasserleitung zur Kläranlage

Umbau der bestehenden Abwasserförderung im bestehenden Regenüberlaufbecken auf dem Kläranlagen-Gelände. Errichtung von 4 Stück trocken im Kellergeschoss aufgestellten Pumpen zur Förderung des zufließenden Abwassers in die mechanische Reinigungsstufe. Die Stahlbetonbausubstanz des Kellergeschosses einschl. Fliesenbelag werden saniert.

Errichtung einer Druckerhöhungsanlage und eines Druckbehälters für die Erhöhung des Betriebsdrucks der Brauchwasserversorgung auf dem Kläranlagengelände.

1.3 Mechanische Reinigungsstufe

Neubau des teilunterkellerten Rechenhauses mit den Außenmaßen:
L x B = ca. 6,74 m x 16,49 m

Darin werden untergebracht:

- Edelstahlkompaktanlage bestehend aus Feinrechen, belüftetem Sand- und Fettabscheider, Fett- und Schwimmstoffabzug, Rechengutwaschpresse mit automatischem Austrag in einen Rechengutrollcontainer, Sandwäsche mit automatischen Austrag in einen Sandgutrollcontainer.

- Im Kellergeschoss werden 2 Primärschlammumpen installiert, die den Primärschlamm von der Primärschlammvorlage zum Faulturm fördern.

1.4 Vorklärung

In diesem Anlagenteil wird ein Teil der organischen Abwasserinhaltsstoffe abgetrennt, gesammelt und den Primärschlammumpen zugeführt.

Neubau eines Stahlbeton-Vorklärbeckens unmittelbar hinter dem neuen Rechenhaus. Dieses Vorklärbecken hat die Außenmaße $L \times B = \text{ca. } 4,6 \text{ m} \times 21,3 \text{ m}$ bei einer mittleren Tiefe von ca. 2,0 m.

Im Vorklärbecken wird eine maschinelle Schlammräumeinrichtung eingebaut, die den abgesetzten Schlamm aus organischen Abwasserinhaltsstoffen zu der Primärschlammvorlage schiebt.

1.5 Biologische Reinigungsstufe

- Die beiden bestehenden Belebungsbecken ($V \sim 470 \text{ m}^3$) werden wie folgt baulich saniert: die alte Druckbelüftung wird ausgebaut und entsorgt. Beide Becken erhalten neue Zu- bzw. Ablaufschächte. Die neue Beckenbelüftung erfolgt mit am Beckenboden angeordneten Membranbelüftern; die Umwälzung des Abwasserkörpers übernehmen Tauchmotorrührwerke.

In den Becken werden Rezirkulationspumpen eingesetzt, die das Abwasser-Schlamm-Gemisch zum Denitrifikationsbecken 1 fördern.

- Neubau eines dritten Belebungsbeckens ($V \sim 540 \text{ m}^3$)

Dieses Becken und der Zu- bzw. Ablaufschacht werden aus Stahlbeton hergestellt mit den Außenmaßen $L \times B = 11,8 \text{ m} \times 11,65 \text{ m}$ bei einer mittleren Beckentiefe von $T_m \sim 4,90 \text{ m}$.

- Die Umwälzung des Abwasserkörpers erfolgt durch Tauchmotorrührwerke.

1.6 Umbau der bestehenden Nachklärung in ein Denitrifikationsbecken

Die vorhandene Nachklärung wird in ein Denitrifikationsbecken mit einem Volumen von ca. 820 m^3 umgebaut. Nach dem Ausbau der alten Räumbrücke und dem mittigen Auflager werden die Wände um ca. 1,2 m erhöht und ein neuer Zulauf- und Ablaufschacht angebaut. Die alte Betonsubstanz wird umfassend erneuert.

Zur Umwälzung des zugeleiteten Abwassers wird ein Tauchmotorrührwerk eingesetzt.

1.7 Neubau eines Nachklärbeckens mit Messschacht und Pumpschächten

- Für die Trennung des Belebtschlammes vom gereinigten Abwasser wird ein kreisrundes Nachklärbecken, Durchmesser ca. 22,0 m und einer Tiefe am Rand von $T_R = 4,70 \text{ m}$ neu errichtet.

Einbau eines langsam fahrenden Schildräumers, um den abgesetzten Schlamm vom Beckenboden abziehen und über Abzugsleitungen zum Überschuss- und Rücklaufschlammschacht zu leiten.

- Diese seitlich am Nachklärbecken angebauten Schlammschächte nehmen 2 Pumpen für den Rücklaufschlamm (zu den Belebungsbecken) und 1 Pumpe für den Überschussschlamm (zum Faulturm) auf.

- Einem weiteren Schacht am Nachklärbecken fließt das Abwasser aus dem neuen Betriebsgebäude und das Abwasser aus der Schlammpresse zu; dieses Abwasser wird über separate Pumpen zum Zulaufkanal der Kläranlage gepumpt.

1.8 Probenahme - Messschacht

Ablaufseitig der neuen Nachklärung wird der Probenahme- und Messschacht vorgesehen. Hier sind die Abwassermesseinrichtungen und für den Hochwasserfall im „Altholzgraben“ ein Pumpwerk untergebracht.

1.9 Neubau Betriebsgebäude mit Schlammhalle

Hier sind folgende Räume untergebracht:

- Schaltwarte
- Elektrobetriebsraum
- WC, Dusche und Umkleide
- Aufenthaltsraum
- Labor
- Maschinen für die Schlammmentwässerung (Eindicker und Schlammpresse)
- Aggregate zur Klärgasreinigung und Kraft-Wärme-Kopplung im Blockheizkraftwerk
- Stellfläche für Schlammabfuhrcontainer.

Die Bauwerksaußenmaße betragen L x B: ca. 25,9 m x 8,75 m.

1.10 Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes

Das vorhandene Betriebsgebäude wird entkernt, der Außenputz saniert und der Baukörper wie folgt umgebaut.

Es werden im Betriebsgebäude folgende Räume errichtet:

- Gebläseraum
- Elektroschaltraum
- Werkstatt
- Dachboden wird Lagerraum.

1.11 Komplette Erneuerung der gesamten EMSR-Technik (Elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik)

- Niederspannungs-Hauptverteilung
- Niederspannungs-Unterverteilungen
- Hauptleitungen und Haupttrassen
- Kabelleerohrsystem mit Kabelschächten
- Prozessleittechnik PLS/PLT
- Automatisierungssysteme SPS
- Komplett neue Messtechnik
- Schalt- u. Steuergeräte
- Vorortbedienungen
- Allgemeine Elektroinstallation
- Beleuchtungskörper innen und außen
- Schwachstromanlagen
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Blitzschutz- u. Erdungsanlagen

1.12 Faulturm mit separatem Gasspeicher

- Neubau eines wärmegeprägten Faulturms, $V = 350 \text{ m}^3$, aus Stahlbeton zur Gasgewinnung aus den Schlämmen der Abwasserreinigung und zur Volumenreduzierung des zu entsorgenden Klärschlammes.
- Neubau eines Membrangasspeichers ($V = 170 \text{ m}^3$).
- Neubau einer Gasfackel.

1.13 Pumpwerk für ausgefaulten Schlamm

Bau eines Schachtpumpwerks mit 2 Pumpen um den ausgefaulten Schlamm zu der Schlammentwässerung oder zum Schlammstapelbehälter zu fördern.

1.14 Fällmittelstation zur Phosphorelimination

Um die niedrigen Phosphorablaufwerte einzuhalten müssen Fällmittel dem Abwasserreinigungsprozess zugeführt werden. Dieses Fällmittel wird in einem Kunststofftank ($V \sim 20 \text{ m}^3$), der auf einer Betonplatte aufgestellt wird, bevorratet.

1.15 Schlammstapelbehälter

Der vorhandene Schlammstapelbehälter wird an der Bausubstanz verbessert. Die maschinentechnische Ausrüstung wird erneuert.

1.16 Trink- und Brauchwasser

Die vorhandene Trinkwasser- und Brauchwasserbereitstellung wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Brauchwasserverteilung erfolgt über ein eigenes Rohrnetz zu Spül- und Reinigungszwecken.

1.17 Straßen und Wege

Zufahrten zu den Gebäuden und Bauwerken werden asphaltiert. Alle übrigen Flächen werden begrünt oder mit Schotterrasen hergestellt.

1.18 Einzäunung, Beleuchtung

Das gesamte Kläranlagengelände wird eingezäunt und mit Mastleuchten ausgeleuchtet.

Zufahrtstore sind wie bisher im Westen, Süden und Norden des Geländes vorgesehen.

1.19 Rohrleitungen und Kabel

Neubau der notwendigen Kabel und Rohrleitungen von, zu und zwischen den Bauwerken der Kläranlage.

1.20 Kanalräumgutbehälter

Neubau eines zweiteiligen Stahlbetonbehälters (8,9 x 4,3 m) zur Entwässerung des aus dem Kanalnetz entnommenen Räumguts.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,53 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Mai 2021 außer Kraft.

Speichersdorf, den 14. Juli 2025
Gemeinde Speichersdorf

Christian Porsch
Erster Bürgermeister

